

Tarifvertrag
für die Auszubildenden der
RailMaint GmbH - Werk Kaiserslautern
(AzubiTV-RailMaint Kaiserslautern)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufsausbildungsvertrag und Probezeit
- § 3 Ärztliche Untersuchungen
- § 4 Ausbildungszeit
- § 5 Ausbildungsvergütung
- § 6 Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen
- § 7 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit
- § 8 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung
- § 9 Jährliche Zuwendung
- § 10 Vermögenswirksame Leistung
- § 11 Betriebliche Altersversorgung
- § 12 Erholungsurlaub
- § 13 Urlaubsgeld
- § 14 Reisekosten
- § 15 Persönliche Schutzausrüstung
- § 16 Prüfungen
- § 17 Freistellung vor Prüfungen
- § 18 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis
- § 19 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
- § 20 Zeugnis, Arbeitsbescheinigung
- § 21 Ausschlussfrist
- § 22 Rechtsstreitigkeiten
- § 23 Gültigkeit und Dauer

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende, die bei der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern in anerkannten Ausbildungsberufen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet werden.

Für die sachliche und zeitliche Gliederung gilt die jeweilige Ausbildungsordnung.

§ 2 Berufsausbildungsvertrag und Probezeit

- (1) Der Berufsausbildungsvertrag ist nach den gültigen Vertragsmustern der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern schriftlich abzuschließen.
- (2) Es gelten die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und das Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).
- (3) Die Probezeit beträgt 4 Monate.
- (4) Hinsichtlich der einzelnen Rechte und Pflichten gelten für die Auszubildenden die für die Arbeitnehmer geltenden tariflichen Bestimmungen sinngemäß.

§ 3 Ärztliche Untersuchungen

- (1) Der Auszubildende wird vor Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages von einem Betriebsarzt kostenlos auf seine Tauglichkeit für die Tätigkeit bei der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Auszubildenden auf seinen Antrag bekannt zu geben.
- (2) Für die unter die Bestimmungen des JArbSchG fallenden Auszubildenden gelten außerdem die Vorschriften dieses Gesetzes über die gesundheitliche Betreuung. Für die hier- nach erforderlichen Untersuchungen besteht freie Arztwahl.

§ 4 Ausbildungszeit

- (1) Vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 beträgt die regelmäßige Ausbildungszeit 39 Stunden in der Woche.
Ab 01. Januar 2026 beträgt die regelmäßige Ausbildungszeit 38 Stunden in der Woche.

Im Übrigen gelten die Arbeitszeitbestimmungen für die Arbeitnehmer der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern in Verbindung mit den Vorschriften des JArbSchG sinngemäß.

Ausführungsbestimmung

Die einstündige Ruhepause nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 JArbSchG kann bei Jugendlichen im Rahmen des § 21 a Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG um bis zu 15 Minuten gekürzt werden.

- (2) Dem Auszubildenden ist während der Ausbildungszeit Gelegenheit zum Führen des Berichtsheftes (Ausbildungsnachweis) zu geben.

- (3) An Tagen, an denen der Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht außerhalb des Ausbildungsbetriebs bzw. einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte von mindestens 5 h teilnimmt, darf er nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden. Ist dies verkehrstechnisch oder organisatorisch nicht realisierbar wird individuell in Abstimmung mit dem Betriebsrat entschieden. Fallen Schulstunden aus, ist Kontakt mit dem Ausbildungsbetrieb aufzunehmen.

§ 5 Ausbildungsvergütung

- (1) a) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung, die sich nach dem Ausbildungsjahr, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung befindet, richtet. Die Beträge der Ausbildungsvergütung ergeben sich aus Anlage 1.
- b) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.
- (2) Hinsichtlich des Zeitpunktes der Zahlung der Ausbildungsvergütung und der Abzüge gelten die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern entsprechend.
- (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um 1/174 vermindert.
- (4) Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung am Lernort "betrieblicher Arbeitsplatz" eingesetzt wird, erhält bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen die Zulagen des § 5 Entgelttarifvertrages für die Arbeitnehmer der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern.
- (5) Vorfesttagsregelung
- a) Am Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und am Tage vor Neujahr wird, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, ab 12.00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt.
- b) Kann diese Arbeitsbefreiung aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit gewährt.
- c) Kann auch diese Freizeit nicht gewährt werden, wird an in Buchst. a genannten Tagen ein Zuschlag (Vorfesttagszuschlag) gezahlt für die Arbeit nach 12.00 Uhr in Höhe von 100 v.H.

Treffen Vorfesttagszuschlag und Sonntagszulage zusammen, wird nur der jeweils höchste Betrag gezahlt. Daneben wird keine Samstagszulage gezahlt.

§ 6

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

- (1) Wird aufgrund der Bestimmungen des BBiG die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende für diese Zeit die Vergütung, die im letzten Ausbildungsjahr, und zwar unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Anhangs zum Manteltarifvertrag Azubi, gewährt wurde. Gleiches gilt bei Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nicht bestandener Abschlussprüfung.
- (2) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zum Ablegen der Abschlussprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung, wie sie ihm im letzten Ausbildungsjahr seines Berufsausbildungsvertrages unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Anhangs zum Manteltarifvertrag zugestanden hätte. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung.
- (3) Beim Bestehen der Prüfung erhält er darüber hinaus, und zwar rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und dem seiner Tätigkeit entsprechenden Entgelt.

§ 7

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

- (1) Ist der Auszubildende durch Krankheit an der Ausbildung verhindert, so hat er der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern unverzüglich vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen und vom ersten Tag an eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer bis spätestens an dem dritten darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.
- (2) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern erlittenen Arbeitsunfall oder bei der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird die Ausbildungsvergütung bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Unfall anerkennt, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.
- (3) Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.
- (4) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so ist der Auszubildende verpflichtet, die ihm gegenüber Dritten zustehenden Schadenersatzansprüche in Höhe seines Anspruchs auf Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung an die RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern abzutreten. Insoweit darf der Auszubildende über die Schadenersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.
- (5) Bei der Geltendmachung dieser Schadenersatzansprüche muss der Auszubildende die RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern nach besten Kräften unterstützen, ihr insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.

§ 8

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

Dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen,

- (1) für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsdienststelle,
- (2) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - a) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt.
 - b) aus einem anderen als dem in § 7 geregelten in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert wird, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. (§616 BGB)
- (3) bei Arbeitsbefreiung in entsprechender Anwendung des § 11 Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern.

§ 9

Jährliche Zuwendung

- (1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
 - a) am 1. November seit dem 1. September ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis bei der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern steht und
 - b) nicht in der Zeit bis 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vor der Abschlussprüfung aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheidet, es sei denn zum Zwecke des Übertritts in ein anderes Rechtsverhältnis bei der RailMaint GmbH.
- (2) Hat der Auszubildende im Falle des Abs. 1 b) die Zuwendung unberechtigt erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (3) Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 55 v.H. der Ausbildungsvergütung.
- (4) Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt am 3. Werktag, spätestens am 6. Kalendertag im Monat Dezember.

§ 10

Vermögenswirksame Leistung

- (1) Der Auszubildende erhält für die Kalendermonate, für welche ihm Ausbildungsvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung in Höhe von 39,88 EUR.
- (2) Im Übrigen sind für die Berechnung und die Zahlung der vermögenswirksamen Leistung die für die Arbeitnehmer der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 11 Betriebliche Altersversorgung

Für die betriebliche Altersversorgung der Auszubildenden ist der § 15 Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

§ 12 Erholungsurlaub

- (1) Auszubildende erhalten in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung, die sie erhalten hätten, wenn sie als Auszubildende tätig gewesen wären.
- (2) Der Urlaubsanspruch entsteht erstmals nach einer Wartezeit von drei Monaten.
- (3) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt 30 Tage im Kalenderjahr.
- (4) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.
- (5) Im Übrigen sind die für die Arbeitnehmer der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.
- (6) Der Auszubildende darf während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

§ 13 Urlaubsgeld

Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld in Höhe von 250,00 EUR. Das Urlaubsgeld wird am 3. Werktag, spätestens am 6. Kalendertag im Monat Juli gezahlt.

§ 14 Reisekosten

Notwendige Reisekosten werden im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften erstattet. Die Auszubildenden müssen für Reisekosten nicht in Vorleistung treten.

§ 15 Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung (Schutzbekleidung und Schutzstücke), deren Tragen gesetzlich vorgeschrieben oder arbeitgeberseitig angeordnet ist, wird zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sie bleibt Eigentum der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern.

Schutzbekleidung sind Kleidungsstücke, die bei bestimmten Tätigkeiten oder an bestimmten Arbeitsplätzen an Stelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutze gegen Witterungsunbilden, andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzungen getragen werden müssen.

Schutzstücke dienen dem Schutz gegen Unfälle und gesundheitlichen Gefahren.

Ist die persönliche Schutzausrüstung nicht vorhanden, ist der Arbeitnehmer nicht verpflichtet, die entsprechende Tätigkeit auszuführen. Der Vorgesetzte ist umgehend zu informieren. Ausgefallene Arbeitszeit wird bezahlt.

§ 16 Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch die RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern mit Zustimmung des Auszubildenden.
- (2) Sobald der RailMaint GmbH Werk Kaiserslautern der Prüfungstermin bekannt ist, hat sie ihn dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Freistellung vor Prüfungen

Der Arbeitgeber stellt den Jugendlichen nach Jugendarbeitsschutzgesetz

- (1) für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,
- (2) an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, frei. Das Entgelt wird fortgezahlt.

§ 18 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis

- (1) Beabsichtigt der Auszubildende, den Auszubildenden nach Abschluss der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er in ein Arbeitsverhältnis mit dem Auszubildenden zu treten beabsichtigt.
- (2) Beabsichtigt der Auszubildende, den Auszubildenden nicht in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (3) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. § 6 (3) bleibt unberührt.
- (4) Auszubildende im gewerblichen Bereich werden bei Abschlussnote 3 oder fachlicher Eignung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (5) Auszubildende im kaufmännischen Bereich, die kein Übernahmeangebot erhalten, bekommen das Angebot, für sechs Monate befristet übernommen zu werden.
- (6) Sollten Gründe vorliegen, die in der Person des Auszubildenden liegen, die eine Übernahme ausschließen, ist dies mit dem Betriebsrat zu erörtern und abschließend zu regeln.

§ 19

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- (2) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (3) Die Abschlussprüfung kann entsprechend der Bestimmungen des BBiG wiederholt werden.
- (4) Während der ersten vier Monaten (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (5) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will
- (6) Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt z.B. vor, wenn
 1. der Berufsausbildungsvertrag aufgrund falscher Unterlagen zustande gekommen ist,
 2. die Fortsetzung der Ausbildung aus in der Person des Auszubildenden liegenden Gründen unmöglich wird oder zu erkennen ist, dass der Auszubildende das Ziel der Ausbildung nicht erreichen wird,
 3. der Auszubildende
 - a) die Arbeit wiederholt unbefugt verlässt, den Dienst oder die Berufsschule wiederholt schuldhaft versäumt oder sich sonst beharrlich weigert, seinen Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag nachzukommen,
 - b) trotz Verwarnung durch grob fahrlässiges Verhalten Personen oder den Betrieb gefährdet,
 - c) sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen Vorgesetzte oder Mitarbeiter zuschulden kommen lässt,
 - d) zur Fortsetzung der Ausbildung unfähig wird oder Leben oder Gesundheit bei Fortsetzung der Ausbildung gefährdet wären.
- (7) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und in den Fällen des Abs. 5 a) unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (8) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (9) Der minderjährige Auszubildende bedarf zur Kündigung des schriftlichen Einverständnisses seines gesetzlichen Vertreters.

§ 20 **Zeugnis, Arbeitsbescheinigung**

- (1) Dem Auszubildenden ist bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden.
- (3) Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 21 **Ausschlussfrist**

- (1) Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Die Geltendmachung des Anspruchs erstreckt sich auch auf später fällig werdende Leistungen, die auf demselben Sachverhalt beruhen.

§ 22 **Rechtsstreitigkeiten**

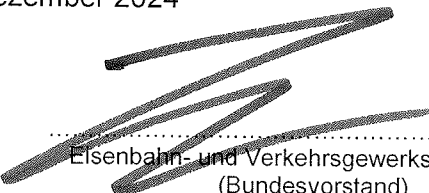
Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Werk Kaiserslautern der RailMaint GmbH seinen Sitz hat.

§ 23 **Gültigkeit und Dauer**

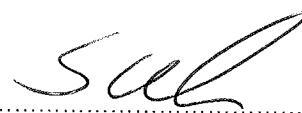
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag für die Auszubildenden vom 16.02.2023.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können insgesamt und je für sich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2026.

Kaiserslautern /Frankfurt am Main, den 09. Dezember 2024


.....
RailMaint GmbH – Werk Kaiserslautern
(Geschäftsführung)


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
(Bundesvorstand)




.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
(Bundesvorstand)

Anlage 1 zum AzubiTV-RailMaint Kaiserslautern

Die Ausbildungsvergütung gemäß § 5 Abs. 1 a) beträgt monatlich

ab 1. Januar 2025

im ersten Ausbildungsjahr	1.095,00 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	1.120,00 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	1.185,00 EUR
im vierten Ausbildungsjahr	1.235,00 EUR

Die Sätze für das 4. Ausbildungsjahr gelten nur bei Ausbildungsberufen, deren Berufsbild eine mehr als dreijährige Ausbildungszeit vorsieht.

Shu